

Aramäische Archive aus achämenidischer Zeit und ihre Funktion

INGO KOTTSIEPER

1 EINLEITUNG¹

An mehreren Orten in Ägypten und Palästina sind Papyrusurkunden in aramäischer Sprache gefunden worden, die aus der Epoche des achämenidischen Reiches stammen. Im Rahmen des Generalthemas dieses Bandes soll hier der Frage nachgegangen werden, welche dieser Texte antiken Archiven zugeordnet werden können und wozu beziehungsweise wem diese Archive dienen.

Die Beantwortung dieser Fragen ist ein wenig komplexer, als man im ersten Moment annehmen möchte. Obwohl an den verschiedenen Orten jeweils mehrere Dokumente gefunden wurden, müssen die meisten von ihnen von dieser Untersuchung ausgeschlossen werden. Es fehlen in vielen Fällen ausreichende Informationen über die genauen Fundumstände der einzelnen Dokumente und damit auch darüber, mit welchen anderen genau sie bei ihrer Auffindung ein Cluster bildeten, das auf ein ursprüngliches Archiv hinweisen könnte.

So geben die Ausgräber der Deutschen Expeditionen nach Elephantine der Jahre 1906-1908, der wir einen Großteil der aramäischen Texte von dieser Insel

¹ Ich danke Herrn Dr. Harald Samuel, Göttingen, für seine Hilfe bei den Korrekturen meines Manuskripts.

verdanken, keinerlei Informationen über die exakten Fundorte der einzelnen Texte. Lediglich ein sehr knapper und summarischer Hinweis wird von O. Rubensohn geboten: «Die ersten Papyri fanden wir schon am Abhang des Koms vor Mauer *m* 1, die größere Menge aber ist an der Mauer *m* 2 und an der späten Mauer *m* 3 aufgedeckt worden. Die Papyri lagen hier kaum $1/2 m$ unter der modernen Oberfläche im losen Schutt ... [Sie] sind also nicht in einem Gefäß gefunden worden ... Für die Anlage *n* gilt das gleiche wie für *m*; auch hier ließ sich ein fester Grundriß nicht mehr feststellen. Die Funde an Papyri waren übrigens hier im Verhältnis zu *m* gering an Zahl.»² Aus dieser Anmerkung wird nur eins deutlich: Die Texte wurden nicht in Gefäßen gefunden – offenkundig auch nicht als zusammengebundene Bündel. Wie sie an ihren Fundort gelangten und welche Papyri exakt an welchem Ort gefunden wurden, ist völlig unklar, womit auch die ursprüngliche Funktion der Fundorte unklar bleibt. Handelt es sich um mehrere antike Archive – wobei dann immer noch die Zuordnung der einzelnen Texte zu diesen unbekannt bleibt – oder um eine Art von Genizot, in denen man nicht mehr gebrauchte Dokumente sekundär deponierte? Oder sollte dieser Fundkomplex nur eine Abfallhalde gewesen sein, an der die Dokumente der Söldner nach Aufgabe ihrer Kolonie von Späteren abgeladen wurde, wie es z.B. auch in Nord-Saqqara der Fall war?³

Natürlich kann man diese Texte entsprechend ihren Inhalten und/oder der in ihnen genannten Personen gruppieren, wie es z.B. B. Porten und A. Yardeni in ihrem ausgezeichneten Textbuch der aramäischen Texte von Ägypten getan haben.⁴ Dabei präsentieren sie drei dieser Gruppen ausdrücklich als Archive: Das Briefarchiv der Gemeinschaft unter der Leitung Jedanjas⁵ (A4.1-10), das Archiv der Mibtahja (B2.1-11) und das des Anani (B3.1-13).⁶ Die Fragwürdigkeit dieses Vorgehens, bei dem die archäologischen Daten völlig ausgeblendet werden, zeigt sich aber insbesondere im Hinblick auf das so erschlossene Jedanja-Archiv. So enthält es neben Dokumenten, die aus den schon erwähnten deutschen Ausgrabungen stammen (A4.1-4+6-10) mit A4.5 auch den Strassburger Papyrus, der 1898/99 in Luxor gekauft worden war. Da die übrigen Texte erst Jahre später ausgegraben wurden, erscheint es jedoch als völlig unwahrscheinlich, dass der Strassburger Papyrus mit diesen ursprünglich an demselben Ort in einer Art

2 RUBENSOHN in HONROTH-RUBENSOHN-ZUCKER 1909, S. 29.

3 Die aramäischen Dokumente wurden dort neben demotischen, hieratischen und griechischen Texten auf einer Art Müllhalde gefunden, wohin sie wahrscheinlich erst bei der Errichtung der koptischen Siedlung verbracht worden waren, vgl. SEGAL 1983, S. 2.

4 Vgl. PORTEN-YARDENI 1986-1999 (= TAD). Die Texte werden in diesem Beitrag mit A, B, C oder D dem Band entsprechend zitiert, z.B. A4.1 für einen Text aus Band I. Auf Angaben aus den Einleitungen zu den Textgruppen wird mit TAD + Bandnummer und Seitenzahl verwiesen.

5 Im Folgenden werden die Namen in einer deutschen Adaption ihrer Transkription in TAD geboten, auch wenn diese linguistisch zuweilen fragwürdig ist.

6 Vgl. aber auch schon PORTEN 1968, z.B. S. 191, 278 u.ö.

Archiv deponiert worden war. Sollte der Finder dieses Archivs wirklich nur die Fragmente dieses Papyrus entnommen und dann die anderen Texte wieder mit einer 0.5m dicken Erdschicht bedeckt haben? Damit weisen alle Indizien darauf hin, dass A4.5 von einem anderen Fundort stammt. Auch bei den auf Elephantine gefundenen Dokumenten bleibt völlig unklar, ob sie als zusammengehörende Gruppe an das Tageslicht kamen oder von mehreren der genannten unterschiedlichen Fundstellen stammen. Die Rekonstruktion dieses «Archivs» beruht also allein auf dem Inhalt der Dokumente und auf der Vorstellung moderner Forscher, was ein solches Archiv enthalten haben könnte.⁷ Selbst wenn eine solche Rekonstruktion historisch korrekt wäre, so eignet sich ein auf diese Weise erschlossenes Archiv nicht für die Beantwortung der Frage, was wir auf Grund gesicherter Daten über Inhalt, Organisation und Funktion von antiken Archiven aussagen können. Eine Analyse dieser rekonstruierten Archive würde nur das ergeben, was von den modernen Forschern, die sie rekonstruiert haben, als maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einem Archiv vorausgesetzt wurde. Von daher sind Archive, für die sich nicht auch eine äußere Evidenz auf Grund der Fundumstände erweisen lässt, aus rein methodologischen Gründen von der Untersuchung auszuschließen.

Glücklicherweise lässt sich zumindest für große Teile des sogenannten Mibtahja- und des Anani-Archivs sowie für Dokumente aus dem Umkreis des Satrapen Aršames (A6.3-16) eine solche äußere Evidenz beibringen, so dass diese als Basis für eine entsprechende Untersuchung dienen können. Dazu kommen die in Ägypten gefundenen Reste von Schriftrollen, die eine Sammlung von einzelnen Dokumenten enthalten haben; auch diese lassen sich als eine Art Archiv ansprechen und können entsprechend mit in die Untersuchung einbezogen werden. Schließlich geben auch die Dokumente vom Wadi Dalije einige weitere Hinweise für unser Thema.

7 Dementsprechend weichen auch die Angaben zum Umfang der Archive der Mibtahja und des Anani bei YARON 1961[a], S. 4-6, und PORTEN 1968, S. 200-263, voneinander und von den Angaben in TAD ab; vgl. unten zur Rekonstruktion dieser Archive. Auch hinsichtlich des Jedanja-Archivs besteht eine Diskrepanz zwischen TAD und PORTEN 1968, S. 278. Mit A4.6 wird ein neuer Text aufgeführt, der auf einer neuen Rekonstruktion aus Einzelfragmenten beruht. Dagegen fehlt in TAD nun die Abgabenliste für den Tempel Jahus (C3.15 = Cowley 22), die nach PORTEN 1968, S. 278, zu diesem Archiv gehörte. So bezeichnet auch TAD III, S. xiii, lediglich die «communal leaders» als Autoren des Textes, macht aber sonst keinerlei Angaben über die Zugehörigkeit des Dokumentes zu einem Archiv. Der Grund für dieses Schweigen könnte sein, dass von den im Jedanja-Archiv genannten Personen aus der jüdischen Gemeinschaft nur eine einzige in dieser Liste, die am ehesten in das Jahr 400 v. Chr. datiert, erscheint (TAD III S. xvii) und Jedanja als führendes Mitglied der Gemeinschaft überhaupt nicht erwähnt wird. Die Texte, die TAD nun dem Jedanja-Archiv zuordnet, stammen hingegen, soweit erkennbar, alle aus der Zeit von 419 - ca. 407 v. Chr. Offenkundig liegt in TAD die Vorentscheidung zu Grunde, dass das rekonstruierte Archiv das «communal archive of Jedaniah» (TAD I, S. 53) sei, und nicht, wie man auch annehmen könnte, das Archiv des Tempels von Elephantine, in dem für längere Zeit Jedanja eine Leitungsfunktion hatte.

2 DIE ARCHIVE

2.1 Das sogenannte Archiv der Mibtahja

2.1.1 Rekonstruktion des Archivs

Wie oben schon angesprochen, ordnen Porten und Yardeni die Texte B2.1-11 einem Archiv der Mibtahja zu. Auf Grund der unterschiedlichen Fundumstände können diese Dokumente drei Kategorien zugeordnet werden:

- 1 Der Hauptteil dieses «Archivs» besteht aus neun Dokumenten (B2.2-4+6-11), die von Einheimischen am Anfang des letzten Jahrhunderts als eine Einheit gefunden und dann auf dem Antiquitätenmarkt verkauft wurden.⁸ Es handelt sich um sehr gut erhaltene Dokumente, die noch verschlossen und gesiegelt waren. Dem entspricht die Information des Händlers, der angegeben hat, dass sie in einem Holzkasten gefunden wurden. Dass diese Dokumente, obwohl sie an zwei verschiedene Personen verkauft wurden, zusammen gehören, zeigt sich auch daran, dass beide Käufer jeweils einen Teil ein- und desselben Dokumentes, das in zwei Teile zerbrochen war, erstanden. Wenn auch nicht zu klären ist, ob das Dokument erst nach der Auffindung zerbrach, so besteht hier ein materieller Joint zwischen beiden Sammlungen. Da alle diese offenkundig in einem Kasten gefundenen Dokumente auch mit den Angelegenheiten einer einzigen Familie befasst sind, darf man sie als ein sicheres Beispiel eines Archivs ansehen.
- 2 Mit großer Wahrscheinlichkeit gehört auch B2.1 zu diesem Archiv. Es teilt mit den gerade beschriebenen Dokumenten die Eigenschaft, dass es als gut erhaltenes, noch geschlossenes Dokument gefunden wurde und sich mit Angelegenheiten derselben Familie beschäftigt. Obwohl es erst später im Jahr 1904 oder 1905 erworben wurde und keine eindeutigen Informationen über die Fundumstände vorliegen, wurde es von Sayce uneingeschränkt als Teil des unter 1. genannten Fundes ediert.⁹ Man wird annehmen dürfen, dass es von demselben Händler stammt, der es als Teil desselben Fundes präsentierte. Dass der Händler diesen Fund an verschiedene Personen verkauft hat, zeigt schon die Tatsache, dass die unter 1. genannten Dokumente an zwei unterschiedliche Käufer gegangen sind. Wie dem auch sei, weder würde die Zuordnung dieses Textes zur 1. Gruppe noch seine Ausscheidung aus der Untersuchung an dem Bild, dass die 1. Gruppe ergibt (s.u.) etwas ändern.

8 Zu den Fundumständen und dem Erwerb der Dokumente vgl. A. H. SAYCE in SAYCE-COWLEY 1906, S. 9, und die Bemerkung von R. MOND ebd., S. 7.

9 Vgl. SAYCE in SAYCE-COWLEY 1906, S. 5.

- 3 B2.5 jedoch kann in diesem Zusammenhang nicht als Teil des Archivs berücksichtigt werden. Dieses sehr fragmentarische Dokument ist Teil der Funde der deutschen Ausgrabungen und gehörte sicher nicht zum ursprünglichen Inhalt der Kiste, in der die 1. Gruppe und wahrscheinlich auch B2.1 gefunden wurde. Zwar versicherte Rubensohn, das einige Einheimische ihm den Ort gezeigt hätten, an dem die früheren Dokumente gefunden worden wären, und dieser nur 1 m von dem Ort entfernt war, «an dem wir später den großen Fund an aramäischen Papyri gemacht haben»,¹⁰ aber dies beweist nicht, dass auch B2.5 an diesem Ort gefunden wurde. Wie oben aufgezeigt, fehlt jeder Hinweis auf eine konkrete Zuordnung einzelner Dokumente zu den unterschiedlichen Fundorten, und die angeführte Bemerkung Rubensohns lässt auch nicht erkennen, um welchen Fundort es sich genau handelt, von dem aus in 1 m Entfernung die anderen Dokumente gefunden wurden – m 1, m 2 oder m 3? Zudem widerspricht die Aussage der Einheimischen der früheren des Verkäufers, dass die Dokumente in Assuan gefunden worden seien.¹¹ Sollte hier ein Missverständnis vorliegen und die Einheimischen den deutschen Ausgräbern nicht den Platz gezeigt haben, an der die Kiste mit den Dokumenten gefunden worden war – solche Kisten wurden auf Elephantine nicht mehr gefunden! –, sondern schlicht einen Platz, an dem man weitere solche Dokumente finden kann?¹² Aber selbst die inhaltliche Zuordnung von B2.5 zum Archiv der Mibtahja ist fragwürdig. Sie beruht schlicht darauf, dass in Z. 2 ein Mahseja erwähnt wird, der im

10 RUBENSOHN in HONROTH-RUBENSOHN-ZUCKER 1909, S. 14.

11 Vgl. SAYCE-COWLEY 1906, S. 9.

12 Die Formulierung des Berichts von RUBENSOHN in HONROTH-RUBENSOHN-ZUCKER 1909, S. 14, erlaubt auch die Frage, ob er wirklich mit dem konkreten Händler und Finder der Kiste gesprochen hat: «Ein Besuch in Assuan noch im Jahre der Aufdeckung 1904 verschaffte mir die Bekanntschaft und das Vertrauen der in Betracht kommenden Händler und Sebbachgräber». Rubensohn hat somit mit mehreren Händlern gesprochen und, nimmt man die Formulierung ernst, keine sichere Kenntnis, wer von diesen genau die Dokumente verkauft bzw. gefunden hatte. Dass hier unterschiedliche Personen sich widersprechende Angaben machen konnten, hatte schon Sayce erfahren: «Different accounts were given to Mr. Howard Carter ... and myself as to the place of their discovery. On the one hand we were told that they had been found in the island of Elephantinê, and the actual spot from which they had come was pointed out to us; on the other hand we were assured that they had really been discovered in a wooden box by the workmen employed in making the new road which runs from the railway station at the southern end of Assuan to the English Church and Cataract Hotel on the top of the hill. That this latter was the true story seems to admit of little doubt ...» (SAYCE in SAYCE-COWLEY 1906, S. 9). Wie wenig verlässlich die Angaben der Einheimischen sein konnten, zeigt sich auch darin, dass Maspero 1904 offenkundig durch Sayce (vgl. SAYCE ebd.) den angeblichen Fundort eines anderen Dokumentes (B4.2) und zweier Ostraka (D7.3; D7.9) kannte und dort graben ließ. Zwar fand er dort weitere Dokumente, aber nicht aramäische, sondern nur griechische und demotische. Offenkundig bezog sich auch hier die Ortsangabe schlicht auf eine Stelle, an der man Dokumente finden konnte. Es ist auch kaum zu erwarten, dass die Sebbachgräber genau Buch darüber führten, wo welche Dokumente bei ihren alltäglichen Arbeiten auftauchten – zumal dies schon die wissenschaftlichen Ausgräber unterließen.

Kontext einer geplanten Eheschließung Geld erhält und so wahrscheinlich der Brautvater war. Zwar hieß der Vater Mibtahjas auch Mahseja, aber allein in den erhaltenen Texten aus Elephantine begegnen mit Mahseja b. Schiba (B7.1,2) und [M]ahseja b. Jesa[ja] (B5.3,6) zwei weitere Mahsejas, die auch Töchter gehabt haben können und wahrscheinlich zu anderen Familien gehörten. Es handelt sich offenkundig um einen dort verbreiteten Namen.

Mithin kann die Zugehörigkeit von B2.2-4+6-11 zu diesem Archiv als weitgehend gesichert und die von B2.1 als sehr wahrscheinlich gelten, während B2.5 aus der Untersuchung auszuschließen ist.¹³

2.1.2 *Inhalt des Archivs*

Eine Analyse der Dokumente zeigt, dass das Archiv in der vorliegenden Form nicht das der Mibtahja, sondern das ihres Sohnes Jedanja (I) war.¹⁴ Und es handelt sich nicht um ein allgemeines Familienarchiv, sondern offenkundig um eine Sammlung von Dokumenten, die direkt oder indirekt das Erbe betreffen, das Jedanja (I) von seinen Eltern erhalten hat.

Dementsprechend besteht das Archiv aus zwei Teilen. Die jüngsten Dokumente B2.9-11 (geschrieben 420-410 v.Chr.) sind alle für Jedanja (I) selbst ausgestellt worden.

So ist das jüngste Dokument von 410 v.Chr. (B2.11) eine Teilungseinverständniserklärung, die von Mahseja (II), dem Sohn der Mibtahja, für seinen Bruder Jedanja (I) offenkundig nach dem Tod ihrer Mutter verfasst wurde. Inhalt ist die Aufteilung der Leibeigenen Mibtahjas, die nach dem Tod der Mutter an ihre Söhne übergangen.¹⁵ B2.11 war somit niemals Bestandteil eines Archivs der Mibtahja.

Mit B2.10 (416 v.Chr.) liegt ein Dokument vor, mit dem ein gewisser Jedanja (II) bar Hosea bar Uria jeden Anspruch auf ein Haus aufgibt, das seinem Onkel Jesanja bar Urija einst gehört hat. Diesen Anspruch hatte er gegen Jedanja (I) und Mahseja (II), den Söhnen der Mibtahja erhoben, die offenkundig in Besitz des Hauses gelangt waren. Mibtahja war in erster Ehe mit Jesanja verheiratet gewesen, ihre beiden Söhne stammten aber aus ihrer zweiten Ehe mit Eshor/Natan. Es darf angenommen werden, dass Jesanja nicht lange nach der Eheschließung

13 Vgl. schon YARON 1961[a], S. 4-5; PORTEN 1968, S. 237-239.

14 Vgl. schon auch PORTEN 1968, S. 239; warum in TAD dennoch an der irreführenden Bezeichnung als «Mibtahia Archive» festgehalten wird, ist nicht nachzuvollziehen.

Da in den Texten verschiedene Personen mit demselben Namen begegnen, werde diese hier mit I, II usw. unterschieden. Jedanja (I) und Mahseja (II) waren die Kinder von Mibtahja, der Tochter Mahsejas (I), und ihres zweiten Mannes Eshor/Natan. Jedanja (II) ist der Neffe von Mibtahjas erstem Mann Jesanja.

15 Wahrscheinlich wurde ein entsprechendes Gegendokument, in dem Jedanja (I) sich mit der Teilung einverstanden erklärt, in dessen Namen abgefasst und an Mahseja (II) übergeben.

verstorben war¹⁶ und Mibtahja sein Haus geerbt¹⁷ und Jahre später an ihre eigenen Söhne aus zweiter Ehe überschrieben hatte.¹⁸ Die Rechtmäßigkeit dieser Transaktion wurde von Jedanja (II), dem Neffen Jesanjas, bezweifelt.

Aus den erhaltenen Rechtstexten lässt sich der juristische Hintergrund dieses Falls mit großer Wahrscheinlichkeit erhellen.¹⁹ Die erhaltenen Eheverträge gehen auf die Frage ein, was mit dem Besitz der Eheleute geschieht, wenn einer von ihnen stirbt, wobei im vorliegenden Kontext insbesondere der Fall von Interesse ist, dass der Ehemann verstarb. Dabei sind drei unterschiedliche Regelungen belegt:

16 Dies ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus folgenden Beobachtungen: Die Heiratsurkunde bezüglich Mibtahjas Ehe mit Eshor/Natan, ihrem zweiten Mann, datiert in das Jahr 458 v.Chr. Dies ergibt sich aus der Gleichung 26. Tishri = [1]6. Epiph eines Jahres der Herrschaft des Artaxerxes, dessen konkrete Zahl in einer Lücke stand. Dies war nur im Jahr 7 der Fall gewesen, wobei die entsprechenden sieben Einerstriche die bestehende Lücke perfekt ausfüllen würden. TAD gibt als zweite Möglichkeit die Gleichung 26. Tischri = [2]6. Epiph an, was auf das Jahr 20 = 445 führen würde. Jedoch wäre das Zahlzeichen für 20 nach $\Pi\Omega$ in Z. 1 deutlich zu kurz für die zu ergänzende Lücke. Zudem würde man von dem Zahlzeichen 20 in der Tagesangabe «[20] + 6 des Monats Epiph» noch Reste vor den Einerstrichen erwarten, während von einer «10» solche Reste weniger wahrscheinlich wären. Auch sachlich passt diese Datierung besser. Ausweislich von B2.3-4 war Mibtahja 460 v.Chr. mit ihrem ersten Mann verheiratet, von dem sie dann aber keine Kinder hatte (vgl. unten zu B2.10). Hätte sie ihren zweiten Mann erst 445 geheiratet, so hätte sie ihre beiden Söhne aus zweiter Ehe frühestens mit Ende Zwanzig, eher aber in den Dreißigern bekommen, will man nicht davon ausgehen, dass sie schon mit zehn Jahren verheiratet war. Die Überschreibung eines Hauses an sie und ihren ersten Ehemann von 460 (B2.3-4) lässt sich gut im Kontext ihrer ersten Eheschließung verstehen, so dass dann ihr Mann kurz nach der Eheschließung verstarb und sie zwei Jahre später erneut heiratete. Dann könnte sie etwa 18-20 Jahre alt gewesen sein – ein gutes Alter um noch zwei Söhne zu bekommen. Da sie wahrscheinlich 410 gestorben war (vgl. unten, Anm. 18), wäre sie etwa 65-70 Jahre alt geworden.

17 Andernfalls müsste man entweder annehmen, dass Jesanja Mibtahja das Haus während ihrer Ehe ohne jede Einschränkung hinsichtlich einer Scheidung überschrieben habe, so dass es auch nach einer solchen in ihrem Besitz blieb. Dies wäre aber ebenso ungewöhnlich wie der Fall, dass das Haus bei der Scheidung an Mibtahja ging, was den entsprechenden Klauseln der erhaltenen Eheverträge widersprechen würde, nach denen der Besitz (und insbesondere Immobilien) grundsätzlich beim ursprünglichen Eigentümer blieb (B2.6,22-28; B3.3,7-10; B3.8,21-28). Auch ist kaum anzunehmen, dass Jesanja nach der Neuerheiratung seiner ehemaligen Frau mit einem anderen Mann dessen Söhnen sein eigenes Haus zukommen ließ.

18 Dass dieser Vorgang, in dem Mibtahja nur als Nebenperson erwähnt wird, voraussetzt, dass Mibtahja schon gestorben war (so PORTEN 1968, S. 256), ist nicht überzeugend. Zwei Beobachtungen sprechen gegen diese Annahme:

1. Die Verteilung der Leibeigenen Mibtahjas nach ihrem Tod findet erst 410 v.Chr., also sechs Jahre später statt (vgl. B2.11, s.o.). Man erwartet aber, dass dies relativ zeitnah nach ihrem Tod geschehen sein muss, da die Besitzverhältnisse bezüglich lebender Personen wohl kaum solange unklar blieben. Es gibt keinen Hinweis, dass diese Leibeigenen zwischenzeitlich einem anderen Erbe zugesprochen waren. Mithin dürfte Mibtahja erst 410 v.Chr. gestorben sein.

2. B2.10 aus dem Jahr 416 v.Chr. selbst erwähnt in Z. 7 ein «Haus der Mibtahja, der Tochter des Mahseja, das ihr Vater Mahseja ihr gegeben hat». Nach ihrem Tod wäre dies aber das Haus ihrer Erben und nicht mehr «das Haus der Mibtahja» gewesen.

19 Vgl. zum Folgenden auch YARON 1961[a], S. 69-76.

- 1 Die Ehefrau wird ohne Einschränkung als שליטה «Machthaberin, Inhaberin der Verfügungsgewalt»²⁰ über den Besitz des Mannes eingesetzt (B3.3,10-13).
- 2 Diese Bestimmung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Ehe kinderlos blieb. Dies findet sich im Ehevertrag der Mibtahja mit ihrem zweiten Mann (B2.6,17-19).
- 3 Die kinderlose Ehefrau darf das Eigentum ihres Mannes weiter nutzen, solange sie nicht wieder heiratet. Eine Wiederverheiratung wird analog zu einer Scheidung behandelt (B3.8,28-34).²¹

Die Übersicht zeigt, dass nach dem Tod eines Ehemannes der Verbleib seines Besitzes bei der Witwe nichts Außergewöhnliches ist, aber dass die rechtliche Ausgestaltung hierfür variieren konnte und auf der Vereinbarung beruhte, die bei der Eheschließung verhandelt und im Ehevertrag festgehalten wurde.²² Es war also für einen Außenstehenden nicht a priori ersichtlich, ob Mibtahja mit dem Haus ihres ersten Mannes frei und uneingeschränkt als ihr Eigentum verfahren konnte. Dies erklärt, warum Jedanja (II) spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Haus an Mibtahjas Kinder übergang, Einspruch erhob.²³

20 Zu שליטה vgl. jetzt auch BOTTA 2009, S. 81-95, der auf S. 90 die Bedeutung dieser Aussagen «as a clause conferring a <right (...) to property, which may not be abridged without due process, and that could be properly translated, <you have authority/control>» definiert.

21 Vgl. BOTTA 2009, S. 58; FRIEDMAN 1980, S. 427f. und die dort genannte ältere Literatur. Dass sich diese Passage auf eine Wiederverheiratung und nicht auf Polygamie bezieht, macht die Formulierung יעבדון לה «man wird ihr tun» deutlich. Normalerweise würde der Ehemann als Handelnder hier einschreiten, aber da er nicht mehr lebt, treten hier seine nicht näher bestimmten Rechtsvertreter bzw. die Rechtsgemeinde auf. Entsprechend wird die Ehefrau in diesem Fall nicht als שליטה, d.h. als diejenige, die die Macht oder Verfügungsgewalt hat, über den Besitz des kinderlos verstorbenen Mannes eingesetzt, sondern als «seine חדר/רה []» (הי חדר/רה, Z. 29). Möglicherweise ist dies als חדרה[א] im Sinne von «die an ihm festhält» zu lesen, was ein rechtlicher terminus technicus für eine Frau sein könnte, die nach dem Tod ihres Mannes so weiterlebt, als ob sie noch mit ihm verheiratet wäre und deswegen sein Besitz auch noch nicht an seine Erben übergeht (zur Ergänzung vgl. u.a. TAD). Durchaus erwägenswert ist aber auch die Lesung חדרה[א] im Sinne von «Nachfolgerin», vgl. GRELOT 1972, S. 236.

22 Dass also der Neffe Jesanjas der «natural legal heir» seines Onkels war, wenn dieser kinderlos verstarb (so BOTTA 2009, S. 111), ist somit nur solange korrekt, bis dies durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt wurde.

23 Warum er dies nicht schon bei der erneuten Eheschließung der Mibtahja tat, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Möglicherweise aber wollte Jedanja nicht das Risiko einer Vertragsstrafe eingehen. So enthält B2.6,29-30 ausdrücklich die Drohung, dass jeder, der die Ehefrau aus dem Besitz verdrängen will, eine hohe Strafzahlung zu leisten hat. Solange der Ehevertrag der Mibtahja mit ihrem ersten Mann noch verschlossen war, konnte nur ein Eingeweihter wissen, ob ein entsprechender Passus in ihm stand. Damit war ein Vorgehen gegen Mibtahja ohne genaue Kenntnis ihres Ehevertrages sehr riskant. Aber in dem Moment, in dem das Haus an andere übergang – sei es als Überschreibung oder sei es als Erbe (vgl. dazu Anm. 18) – war eine solche Klausel nicht mehr wirksam und der Versuch konnte sich lohnen.

Die Tatsache, dass die Besitzverhältnisse im Ehevertrag geregelt waren, könnte zudem erklären, warum der Ehevertrag der ersten Eheschließung Mibtahjas – im Gegensatz zu dem der zweiten – nicht erhalten ist. Zur Klärung der Sachlage musste er geöffnet werden und war danach in weiteren Prozessen nicht mehr verwendbar und daher wertlos.²⁴ Die einzige rechtlich noch relevante Bestimmung eines solchen Vertrages hätte sich aber auf die Besitzverhältnisse nach dem Tode des Ehemannes bezogen, die aber nun durch die vorliegende Verzichtsurkunde geklärt wird, welche das Besitzrecht der Söhne Mibtahjas bezüglich Jesanjas Haus beurkundet. Dies erklärt dann auch die merkwürdige Einschränkung, die in dieser neuen Urkunde gemacht wird: der Neffe Jedanja verzichtet zwar für sich und seine Rechtsnachfolger auf jede weitere Ansprüche und Klagen, nimmt aber ausdrücklich Kinder des Jesanja aus (Z. 13 + 16f.). Wie oben gesehen, gab es Eheverträge, die das Eigentumsrecht der Witwe auf den Fall beschränkten, dass keine Kinder des Verstorbenen existierten. Und wohl kaum zufällig war eine solche Vereinbarung Bestandteil des Ehevertrages für Mibtahjas zweite Ehe. Die scheinbar überflüssige Klausel – woher sollten auf einmal diese Kinder kommen? – erklärt sich damit recht einfach als Übernahme einer entsprechenden Klausel aus einem entsprechenden Ehevertrag, dessen noch relevante Bestimmungen nicht einfach aufgegeben werden konnten. Eventuell noch existierende Kinder des Jesanja hatten und behielten das Recht, gegen die Übereignung des Hauses ihres Vaters an die Kinder seiner ehemaligen Frau aus zweiter Ehe vorzugehen, auch wenn dies wohl nur eine theoretische Möglichkeit war.

Ebenfalls um die Rechtmäßigkeit des Erbes von Jedanja (I) und Mahseja (II) geht es auch in dem 420 v. Chr. abgefassten Dokument B2.9. Strittig war in diesem Fall nicht die Erbfolge, sondern die Frage, ob ihr Vater Eshor/Natan der rechtmäßige Besitzer gewisser Güter gewesen war und seine Söhne sie so zu Recht geerbt hatten, oder ob Eshor/Natan diese Güter nur für einen dritten aufbewahrt hatte, so dass sie von seinen Erben zu erstatten waren.²⁵

Dass Jedanja und Mahseja die rechtmäßigen Erben sowohl ihres Vaters als auch ihrer Mutter waren, regelt der Ehevertrag ihrer Mutter Mibtahja aus dem Jahr 458 v. Chr. (B2.6), auf den schon oben verwiesen wurde. Die Bestimmungen in Z. 17-22, dass Mibtahja die Alleinerbin ihres Mannes sein wird, wenn er keine Kinder hat, und dass ihr Mann ihr Alleinerbe ist, wenn sie kinderlos stirbt, implizieren, dass ihre beiden Söhne Jedanja und Mahseja ihre rechtmäßigen Erben sind, wobei sie jeweils den Besitz eines Elternteils sofort nach dessen Tod erben.

24 So auch schon YARON 1961[a], S. 76.

25 Dies bedeutet nicht, dass Eshor/Natan erst 420 gestorben war, wie z.B. PORTEN 1968, S. 255 (vgl. auch TAD II, S. 15; GRELOT 1972, S. 198), annimmt. Eshor/Natan hatte diese Güter vom Großvater (!) der Kläger übernommen. Mithin ist es ebenso gut möglich, dass 420 dieser Großvater gestorben war und seine Enkel als Erben die (vermeintlich?) ihm gehörenden Güter eintreiben wollten. Vgl. zu diesem Text auch unten, Anm. 31.

Wie oben angesprochen, war dies eine durchaus übliche Regelung,²⁶ so dass der Ehevertrag nur dann geöffnet zu werden brauchte, wenn jemand anderes diese Erbfolge bestreiten würde. Aber er behielt rechtliche Relevanz für die Erben als eine Art Testament, das auch in Zukunft den Erbanspruch belegen konnte. Mit hin gehört dieses Dokument in das Archiv des Jedanja, das seine Erbansprüche beziehungsweise das von ihm Ererbte zum Thema hat.

Ebenfalls von Bedeutung in diesem Kontext ist B2.8, ein Dokument aus dem Jahr 440 v.Chr., in dem ein gewisser Pia seine Ansprüche auf Besitztümer gegenüber Mibtahja und ihren Erben (Z. 7f.) aufgibt. Da Jedanja und sein Bruder die Erben dieser Besitztümer waren, schützte dieses Dokument auch sie vor etwaigen Ansprüchen dieses Mannes.²⁷

Als Erben des Besitzes ihrer Mutter übernahmen sie natürlich auch die Dokumente, die diese als rechtmäßige Besitzerin von Immobilien auswies. In diese Kategorie gehören B2.1-4 und 7. Dabei bilden B2.1-4 ein eigenes Unterarchiv mit Bezug auf ein Haus, das vormals Mibtahjas Vater Mahseja (I) gehört hat.²⁸ Dessen Besitzrechte waren aber 464 v.Chr. zu Unrecht bestritten worden, worüber eine Urkunde ausgefertigt wurde (B2.2), die nun Mahsejas Anspruch

26 Auch B3.8 enthält diese gegenseitige Einsetzung als Erbe, vgl. Z. 28-30 + 34-36.

27 Wahrscheinlich handelt es sich bei Pia um den dritten Ehemann der Mibtahja, und das Dokument gehört in den Kontext ihrer Scheidung von diesem, wie schon HALÉVY 1907, S. 111, dargelegt hat, vgl. z.B. auch COWLEY 1923, S. 41; PORTEN 1968, S. 245-248; GRELOT 1972, S. 189; MUFFS 2003, S. 32; BOTTA 2009, S. 128. Dafür spricht die Erwähnung eines אָנוּחַ אֶפְרַיִם, d.h. eines Ehevertrages, der offenkundig neben den verhandelten Gütern eine Rolle in dem von Pia angestregten Prozess spielt. Dementsprechend wäre Z. 3f. wie folgt zu übersetzen: «(Pia sagte) ... in Bezug auf den Rechtsstreit, den wir in Assuan durchführten als eine Auseinandersetzung (?) in Bezug auf Silber und Weizen und Kleidung und Bronze und Eisen, allen Besitz und Güter, und in Bezug auf einen Ehevertrag». אָנוּחַ אֶפְרַיִם dürfte damit das letzte Glied der Reihe sein, die vom zweiten לָו («in Bezug auf») abhängig ist. Die ganze mit לָו נִפְרָח לָו («Auseinandersetzung [?] in Bezug auf») eingeleitete Phrase kennzeichnet also den Rechtsstreit als einen Prozess hinsichtlich der Gütertrennung bei einer Ehescheidung, dem der Ehevertrag zugrunde gelegt wird. Da nach solchen Eheverträgen normalerweise die Ehefrau alles von ihr in die Ehe eingebrachte wieder an sich nehmen konnte, konnte es leicht Streitig sein, was dazu gehörte. Der Ehevertrag der Mibtahja mit Eshor/Natan belegt deutlich, dass der eigentliche Besitz der Frau nicht genannt wurde – Mibtahja war, wie B2.1-4 zeigt, Besitzerin eines Hauses auf Elephantine, das in diesem Ehevertrag nicht erwähnt wird. So konnte es bei Scheidungen zu Auseinandersetzungen über das kommen, was die Ehefrau an Kapital abziehen konnte. B2.8 belegt, dass es zu einer gütlichen Einigung kam und Pia entsprechend keinerlei Ansprüche an seine ehemalige Gattin hatte.

Dass TAD II, S. 15 offenkundig nicht mehr davon ausgeht, dass Pia ein Ehemann Mibtahjas war, hat wohl seinen Grund darin, dass B2.9 aus dem Jahr 420 als Hinweis auf den Tod des zweiten Ehemanns verstanden wurde. Wie oben gezeigt (vgl. Anm. 25), ist diese Deutung aber nicht zwingend, sondern Eshor/Natan könnte durchaus einige Jahre vor 440 gestorben sein. Dass bei dem Prozess mit Pia der Ehevertrag eine rechtliche Grundlage war, erklärt, wie schon PORTEN 1968, S. 247, bemerkt, das Fehlen des Vertrages. Er wurde geöffnet und war danach rechtlich ungültig. Umgekehrt zeigt dann die Existenz des ungeöffneten Ehevertrages mit Eshor/Natan, dass diese Ehe nicht geschieden wurde, sondern Eshor/Natan gestorben war.

28 Vgl. dazu auch SZUBIN-PORTEN 1983[a], S. 39-41.

auf das Haus bestätigt. Dieser überschrieb 460 v. Chr. seiner Tochter Mibtahja das Haus (B2.3), wobei das entsprechende Dokument in Z. 23-27 auf den Rechtsstreit von 464 verweist und ausdrücklich das entsprechende Dokument (B2.2) nennt, welches Mahseja nun zusammen mit dem Haus seiner Tochter für den Fall übergibt, dass der Kläger von 464 seine Klage noch einmal aufnehmen sollte. Ohne dieses Dokument, das eine strafbewehrte allgemeine Klageverzichtsklausel enthält (Z. 12-15), hätte jedermann, einschließlich des Klägers von 464, risikolos erneut die Rechtmäßigkeit des Besitzes anzweifeln können. Mehr noch, Mahseja besaß offenkundig kein älteres Besitzdokument und konnte 464 die Klage nur durch einen Eid abwenden. Eine weitere Klage, dass er das Haus gar nicht als sein Eigentum hätte weitergeben dürfen, hätte nach seinem Tod ohne das besagte Dokument seine Tochter in Beweisnot gebracht. Dies illustriert in besonderem Maße nicht nur die Wichtigkeit des Besitzes solcher Dokumente, sondern auch die ihrer Übergabe an die folgenden Besitzer.

Mit der Überschreibung des Hauses hatte Mahseja (I) auch zugleich Jesanja, dem ersten Mann seiner Tochter, als Gegenleistung für die Bebauung ein Wohn-, aber kein allgemeines Besitzrecht eingeräumt, was B2.4 dokumentiert. Das Besitzrecht der Mibtahja wird darin dahingehend eingeschränkt, dass sie nach einer etwaigen Scheidung das Haus nicht einfach an andere verkaufen kann, sondern es den gemeinsamen Kindern zusteht – andernfalls wird das Grundstück geteilt und Jesanja erhält die eine Hälfte, die aber wiederum an die Kinder mit Mibtahja vererbt werden soll. Indirekt schließt dies aber jedes Erbrecht einer anderen Person oder eine Klage eines dritten, dass Jesanja ihm das Grundstück übereignet hätte, aus: «Du hast nicht die Verfügungsgewalt, es zu verkaufen oder es aus Zuneigung einem anderen zu geben» (Z. 6f.). Damit bestätigt das Dokument indirekt, dass Mibtahja nach dem Tod Jesanjas uneingeschränkte Besitzerin auch dieses Hausteils wurde, und damit auch, dass es rechtmäßig an Jedanja (I) und Mahseja (II), die Söhne der Mibtahja, vererbt werden konnte.

In diesen Kontext gehört auch B2.1, das auf Grund der «Fundumstände» wahrscheinlich ebenfalls Bestandteil dieses Archivs war und das Recht Mahsejas (I) an einer Mauer dokumentiert, die ein anderer auf seinem, Mahsejas (I) Grundstück, errichtet hat.

B2.7 schließlich ist die Überschreibung eines weiteren Hauses an Mibtahja durch ihren Vater Mahseja (I), das damit ebenfalls zur Erbmasse gehörte, die Jedanja (I) und sein Bruder Mahesja (II) übernommen hatten.

Dieses Dokument belegt, dass das Archiv offenkundig nicht vollständig vorliegt. Z. 6-7 erwähnt ein älteres Dokument, das das Besitzrecht Mahsejas (I) bestätigt und an Mibtahja weitergegeben wurde. Dieses Dokument wurde sicherlich auch an die Erben weitergereicht,²⁹ fehlt aber in der vorliegenden Sammlung.

29 Natürlich ist nicht auszuschließen, dass es zu einem Prozess gekommen war, bei dem das Dokument geöffnet worden war. In diesem Fall wäre aber zu erwarten, dass ein entsprechendes neues Dokument abgefasst und ausgehändigt wurde.

Da der spätere Händler dieses Archiv aber an unterschiedliche Personen verkauft hat, ist es durchaus möglich, dass dieses Dokument an einen anderen Käufer gelangte und erst in der Neuzeit verloren ging bzw. in einer anonymen Sammlung der wissenschaftlichen Forschung vorenthalten wird.³⁰

2.1.3 Zusammenfassung

Die zehn Dokumente dieses Archivs teilen alle den Aspekt, dass sie in einem Rechtsstreit über das Erbe, das Jedanja (I) und Mahseja (II) von ihren Eltern erhalten haben, als Beweismittel für dessen Rechtmäßigkeit dienen können.³¹ Dem entspricht, dass all diese Dokumente noch nicht geöffnet und damit als Beweismittel gültig waren. Damit ergibt sich für dieses Archiv eines Privatmannes eine klare Funktion, die auch erklärt, warum die Dokumente aus der überschaubaren Zeitspanne von 61 Jahren stammen.

Da das Archiv auch ein von Mahseja (II) für seinen Bruder Jedanja (I) ausgestelltes Dokument enthält (B2.11), darf man Jedanja (I) als Besitzer des Archivs ansehen. In wieweit Mahseja (II), dessen Besitzansprüche die Mehrzahl der Dokumente ebenfalls betreffen, auf dieses Archiv zurückgreifen konnte, kann mangels Quellen nicht entschieden werden.³²

2.2 Das sogenannte Archiv des Anani

2.2.1 Rekonstruktion des Archivs

TAD II präsentiert die dreizehn Dokumente B3.1-13 unter der Überschrift «The Anani Archive».³³ Dabei wurden B3.2-13 von Sebachgräbern auf dem Ruinenhügel von Elephantine gefunden und von Charles Edwin Wilbour zwischen dem 28.1. und 12.2.1893, also innerhalb von zwei Wochen, von drei verschiedenen Frauen gekauft.³⁴ Auf Grund ihres Erhaltungszustandes können B3.2-13 in fünf Kategorien eingeteilt werden:

30 Vgl. auch schon SAYCE in SAYCE-COWLEY 1906, S. 5.

31 Dies gilt auch dann, wenn man B2.9 mit BOTTA 2009, S. 130 (vgl. auch MUFFS 2003, S. 30), dahingehend interpretiert, dass die Güter, um die es dort geht, wirklich nicht Eshor/Natan gehört hatten und entsprechend von Jedanja (I) und seinem Bruder zurückerstattet wurden. Das Dokument schützt in diesem Fall die beiden Brüder vor dem Vorwurf, doch noch unrechtes Erbe in Besitz zu haben.

32 Denkbar ist auch, dass er ein eigenes Archiv besaß, zu dem Dokumente gehörten, in denen Jedanja (I) ihm das Anrecht auf seinen Teil des Erbes bestätigte und zusicherte, in einem Rechtsfall die entsprechenden Urkunden vorzulegen.

33 Vgl. schon YARON 1961[a], S. 5-6, der zu diesem Archiv nur B3.2-8 und 10-13 zählt. Ähnlich PORTEN 1968, S. 234, der zusätzlich B3.2 ausschließt.

34 Vgl. zur Fund- und Editions-geschichte KRAELING 1953, S. 9-11.

- 1 Acht Rollen lagen Kraeling, der die Texte 1953 editiert hat, noch als geschlossene und versiegelte Dokumente vor. Leider nennt Kraeling nicht exakt, welche diese waren, aber mit Sicherheit gehören B3.3 und B3.10-13 dazu, die auf Pl. XXI in Kraelings Edition in diesem Zustand photographisch dokumentiert sind.³⁵ Neben diesen Rollen sind nur für B3.4-6 auch die Umschlagsbereiche mit der Außenaufschrift nahezu unversehrt erhalten, so dass diese die übrigen drei noch versiegelt aufgefundenen Rollen waren.
- 2 B3.9 (= Kraeling 8) war offenkundig ebenfalls noch vollständig erhalten von Wilbour gekauft worden, aber wohl von ihm selbst geöffnet worden.³⁶ Offenkundig ging dabei der äußerste Papyrusstreifen mit der Außenaufschrift verloren.
- 3 Opfer eines dilettantischen Öffnungsversuches dürfte auch B3.8 sein, das sich einschließlich des Umschlagsbereich mit der Außenaufschrift aus einem gesonderten Bündel an Fragmenten plus einiger davon getrennt aufbewahrter Fragmente³⁷ nahezu vollständig rekonstruieren lässt. Offenkundig war das Dokument erst nach der Auffindung in seine Fragmente zerfallen, die dann gebündelt an das Museum gingen.³⁸
- 4 B3.2 ist ebenfalls nur aus Fragmenten zusammengesetzt, von denen aber nicht bekannt ist, ob sie als gesondertes Bündel vorlagen. Jedoch ist nicht nur der Textbereich nahezu vollständig erhalten, sondern auch einige kleine beschriftete Fragmente, die dort nicht eingeordnet werden können und somit wahrscheinlich zur Außenaufschrift gehörten. So ist es wahrscheinlich ebenfalls nach seiner Auffindung das Opfer eines verfrühten Versuches, es zu öffnen, gewesen.³⁹
- 5 Auch B3.7 ist nachträglich aus Fragmenten rekonstruiert. Im Unterschied aber zu den vorgenannten Dokumenten ist auffällig, dass der Beginn des Textes zwar völlig erhalten ist, dieser aber exakt mit dem oberen Rand des erhaltenen Papyrus zusammenfällt, so dass man den Eindruck hat, der obere Umschlagsbereich mit der Außenaufschrift sei abgeschnitten gewesen. Im

35 Die fünf Dokumente sind von oben nach unten B3.3, 10, 11, 13 und 12.

36 «One roll (No. 8) he [scil. Wilbour, I.K.] may have tried unsuccessfully to open, for it came to the museum in two separated, folded pieces», KRAELING 1953, S. 11.

37 Die Außenaufschrift wurde von KRAELING 1953 als Papyrus 15 ediert, einige Fragmente fanden sich auch unter den nicht eingeordneten Fragmenten von Pl. XVIII.

38 Vgl. KRAELING 1953, Pl. XXIII.

39 Vgl. SZUBIN-PORTEN 1983[b], S. 279, die, ohne ihre Quelle zu nennen, mitteilen, dass «[a]n early attempt to open it, probably by the purchaser of the Document, Charles Edwin Wilbour, miscarried, and it broke to pieces».

Unterschied zu den anderen Dokumenten fehlt auch ein großes Stück am Ende. Beides lässt sich dahingehend erklären, dass das Dokument schon in der Antike geöffnet und dabei der obere Teil entfernt wurde. Danach könnte das Dokument falsch herum aufgerollt aufbewahrt worden sein, was den größeren Verlust im unteren Bereiches erklären würde. Damit würde es sich um ein juristisch nicht mehr gültiges Dokument handeln, bei dem die Außenaufschrift und möglicherweise sogar die Zeugenliste entfernt worden war.⁴⁰

Die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb von vierzehn Tagen eine ganze Gruppe noch verschlossener Dokumente an unterschiedlichen Orten ergraben wurde, die sich dann noch alle auf dieselbe Familie beziehen, ist äußerst gering, so dass die Zugehörigkeit der Dokumente der ersten 3 Kategorien (B3.3; B3.4-6 und B3.8-13) zu einem Archiv kaum zu bezweifeln sein wird. Da es Indizien dafür gibt, dass auch B3.2 (Kategorie 4) erst nach der Auffindung zerfallen war, kann es ebenfalls mit recht hoher Wahrscheinlichkeit zu dieser Gruppe gezählt werden. Der abweichende Erhaltungszustand von B3.7 (Kategorie 5) lässt sich sachlich damit erklären, dass es sich hierbei um ein schon in der Antike geöffnetes Dokument handelt (s. auch unten), und ist somit kein Gegenargument gegen die Zuordnung dieses Textes zu dem vorliegenden Archiv. Da es zudem aus derselben Familie wie die übrigen Dokumente stammt und sogar zu einem Themenbereich gehört, der auch in anderen Dokumenten dieser Gruppe behandelt wird, darf daher auch für dieses Dokument die Zugehörigkeit zu demselben Archiv angenommen werden.⁴¹

Die Zugehörigkeit von B3.1 zu diesem Archiv, die TAD II, S. 53, nahelegt, ist jedoch nicht zu rechtfertigen. Zwar wurde es auch noch in aufgerolltem und versiegeltem Zustand gefunden, stammt aber aus der späteren deutschen Ausgrabung, was keine nähere räumliche Zuordnung zu dem Fundort der anderen Dokumenten erlaubt. Die Annahme, dass die Stelle, die schon 1893 von den Sebachgräbern abgetragen wurde, dieselbe sei, an der man über ein Jahrzehnt später in 0,5 m Tiefe wiederum ein solches Dokument fand, wäre doch zu unwahrscheinlich.⁴²

40 Trifft dies zu, so ist Frag. d nicht an das Ende des Dokumentes zu lokalisieren, obwohl es am unteren Rand einen freien Zeilenabschnitt erkennen lässt. Ein solcher kann aber, wie z. B. B3.9 erkennen lässt, auch dadurch entstehen, dass die Zeugenliste in einer neuen Zeile ansetzt, die nicht ganz ausgeschrieben wird. Damit wäre aber die offenkundige Namensangabe] ברה ברה auf diesem Fragment wohl dem Schreibernamen zuzuordnen.

41 Es sei aber betont, dass dies nur deshalb zulässig ist, weil die Fragmente von B3.7 offenkundig auch zur gleichen Zeit von der selben Gruppe von Sebachgräbern gefunden wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Dokument von einem anderen Ort stammt und sich nur zufälligerweise inhaltlich perfekt an die übrigen anschließt, ist äußerst gering.

42 Vgl. zu diesem Text aber auch Anm. 49.

Die Familienverhältnisse der in diesen Texten genannten Personen sind recht komplex. Mešullam bar Zakkur (I) hatte eine Leibeigene namens Tapemet, welche Anani (I) bar Asarja geheiratet hatte. Ihre leibliche Tochter war Jehoišma (B3.7,2-3.8.17; B3.10,2.27; B3.11,2.21; B3.12,18), die aber rechtlich als Tochter Mešullams, des ehemaligen Besitzers ihrer Mutter, galt. Dies geht nicht nur aus der Formulierung «Jehoišma ..., deine [scil. Tapemets, IK.] Tochter, die du mir [scil. Mešullam, IK.] geboren hast» in der Urkunde, mit der Tapemet und ihre Tochter aus der Leibeigenschaft entlassen werden (B3.6,4-5), hervor, sondern auch aus der Tatsache, dass nach dem Tod Mešullams sein Sohn Zakkur (II) rechtlich als Bruder der Jehoišma gilt und für sie den Ehevertrag abschließt.⁴³ Ihr Ehemann war Anani (II) bar Haggai. Das vorliegende Archiv ist das des Anani (II) und seiner Ehefrau Jehoišma. Dies geht mit Sicherheit daraus hervor, dass die letzten beiden Dokumente (B3.12 und 13) aus dem Jahr 402 für bzw. von Anani (II) ausgestellt wurden.

Dass dieses Archiv neben Urkunden, die den rechtmäßigen Besitz einer Immobilie durch Anani (II) (B3.12 [Jahr 402]) und seine Frau Jehoišma (B3.7 [Jahr 420], B3.10 [Jahr 404], B3.11 [Jahr 402]) belegen, auch den Ehevertrag der Jehoišma (B3.8 [Jahr 420]) enthält, entspricht dem Bild, das auch das sogenannte Archiv der Mibtrahja ergab. Die in den Texten genannte Immobilie war dem Paar sukzessive von den Eltern der Jehoišma übereignet worden. Dementsprechend kam das Paar auch in den Besitz der Kaufurkunde, mit der Anani (I) das Haus erworben hatte (B3.4 [Jahr 437]), sowie einer Urkunde, mit der Anani einen Teil der Immobilie an seine Frau Tapemet überschrieben hatte (B3.5 [Jahr 434]). Im Kontext des vorliegenden Archivs belegen diese Dokumente, dass Anani (I) und seine Frau als rechtmäßige Besitzer die Immobilie an ihre Tochter bzw. deren Ehemann übergeben haben.⁴⁴

Selbstverständlich gehört das Dokument der Freilassung Tapemets und ihrer Tochter Jehoišma durch Mešullam (B3.6 [Jahr 427]) als rechtlich höchst bedeutsam in das Archiv Jehoišmas und ihres Mannes. Dieses Dokument regelte zugleich auch das zukünftige Verhältnis Jehoišmas zu Zakkur (II), dem Sohn Mešullams. Sie und ihre Mutter haben verbindlich zugesichert, Mešullam und, nach dessen Tod, auch seinen Sohn zu unterstützen «wie ein Sohn oder eine Tochter ihren Vater» (B3.6,11-15).

Dem rechtlich komplexen Status von Tapemet und ihrer Tochter Jehoišma entspricht, dass im Archiv der Tochter und ihres Ehemannes sogar die Heiratsurkunde ihrer Mutter Tapemet aufbewahrt wurde (B3.3 [Jahr 437]), die aus der Zeit vor ihrer Freilassung datiert. Das Dokument zeigt deutlich, dass die erb-

43 B3.8; in Z. 3, 4 und 5 wird Jehoišma ausdrücklich als Schwester Zakkurs (II) bezeichnet.

44 Vgl. auch SZUBIN-PORTEN 1983[a], S. 35.41-45.

rechtlichen Implikationen einer Ehe zwischen einer Unfreien und einem Freien nicht a priori festgelegt waren, sondern einer besonderen, einvernehmlichen Regelung bedurften. Im endgültigen Text werden die Eheleute jeweils gegenseitig als uneingeschränkte Erben des gemeinsamen Besitzes eingesetzt, aber diese Bestimmung ist als Korrektur über eine andere Bestimmung geschrieben worden, nach der eine dritte Person Erbe der Hälfte des Besitzes sein sollte. Dabei dürfte diese Person wohl Mešullam, der damalige Besitzer Tapemets, gewesen sein, was, wie § 176 des Kodex Hammurapi zeigt, nicht ungewöhnlich gewesen wäre.⁴⁵ Mithin bestand durchaus das Risiko, dass Erben Mešullams nach dem Tod Ananis (I) oder seiner Frau Tapemet Anspruch auf ein Teil des Erbes erheben konnten, der mit diesem Ehevertrag aber abgelehnt werden konnte.⁴⁶ Dass dieses Dokument in das Archiv des Anani (II) und seiner Frau Jehoišma gelangte, legt damit auch die Vermutung nahe, dass Jehoišma die einzige Erbin ihrer Eltern war, und dass Pilti, der als Sohn der Tapemet (und wahrscheinlich Ananis [I]) in ihrem Ehevertrag erwähnt wurde (B3.3,13), relativ früh verstarb oder aus einem anderen Grund als Erbe nicht (mehr) in Frage kam. Dem entspricht auch B3.2 (Jahr 451), in dem ein gewisser Micha gegenüber Anani (I) bezeugt, dass er in Bezug auf eine Sache keinerlei Ansprüche mehr hat und entsprechend nicht mehr klagen kann.⁴⁷ Auch dieses Dokument hat wohl Anani (I) an seine Tochter bzw. seinen Schwiegersohn vererbt, die damit sich als seine Rechtsnachfolger erweisen.

Nur auf den ersten Blick scheint aber B3.9 keinen inhaltlichen Bezug zu den übrigen Texten zu haben. Es handelt sich bei diesem Dokument aus dem Jahr 416 um die rechtlich bindende Zusage eines gewissen Uria an Zakkur (II), der von Rechts wegen als Bruder Jehoišmas galt, dass weder Uria noch seine Nachfahren Zakkurs leiblichen Sohn Jedanja, den Uria adoptiert hatte, zu einem Leibeigenen machen können, sondern Jedanja als rechtmäßiger Sohn Urias gelten soll. Dass auch dieses Dokument in das Archiv der Jehoišma und ihres Mannes gelangte, könnte zwei Gründe haben. Zum einen dürfte die Zusicherung Urias, dass Jedanja sein Sohn wird (ברִי יהוה, Z. 5) implizieren, dass damit Jedanja,

45 Deutlich ist zu erkennen, dass in Z. 11 ein ursprüngliches כֹּל בְּפִלְגֵי שְׁלִיטָה «(der) Verfügungsgewalt über die Hälfte von allem hat» in ein כֹּל בְּכֵל שְׁלִיטָה «(die) Verfügungsgewalt über alles hat» geändert worden ist. Entsprechend wurde auch in Z. 12 ein כֹּל בְּפִלְגֵי בְּכֵל in כֹּל בְּכֵל korrigiert (vgl. YARON 1961[b], S. 129-130). Z. 11 enthielt den Namen der männlichen Person, die zunächst die Hälfte erben sollte, der aber nahezu völlig ausgelöscht und mit תַּמַּח הִי «Ta(pe)met ist es, die» überschrieben wurde. Da sich die erhaltenen Schriftspuren am Schluss durchaus zu כֹּר הוּוֹ ergänzen lassen und der erste Name sicher ein לֵא enthielt, ist die von PORTEN 1968, S. 211 auf Grundlage des schon von YARON angeführten § 176 des Codex Hammurapi vorgeschlagene Lesung כֹּר הוּוֹ מְשֻׁלָּם בֶּרֶ מֵשׁוּלָּם «Mešullam bar Zakkur ist es, der» naheliegend.

46 Damit ist die Vermutung PORTEN 1968, S. 234, nicht zutreffend, dass die Aufbewahrung des Ehevertrages ihrer Mutter durch Jehoišma und ihren Mann «had little more than sentimental value since the dowry which usually went to the children was most meager».

47 Vgl. zu diesem Dokument auch SZUBIN-PORTEN 1983[b].

soweit keine andere Verfügung Zakkurs vorliegt, nicht mehr als Erbberechtigter Zakkurs auftreten kann. Angesichts der Versorgungsverpflichtung, die Jehoišma nach B3.6 auch gegenüber Zakkur übernommen hatte, war dies für sie durchaus von Bedeutung. Jedanja konnte eben keine daraus eventuell ableitbare Ansprüche an Jehoišma stellen – und wahrscheinlich auch keine Ansprüche mehr auf das Erbe seines leiblichen Vaters und Großvaters, von dem möglicherweise Jehoišma als rechtliche Tochter Mešullams und Schwester Zakkurs (II) profitiert haben könnte. Ein völlig anderer Grund aber könnte auch sein, dass Zakkur das Dokument an seine «Schwester» bzw. ihren Mann bei seinem Tod weitergegeben und sie somit als Rechtswahrer für seinen Sohn eingesetzt hat, um diesen vor einer späteren Versklavung zu schützen. Das Dokument direkt an Jedanja zu geben, hätte kontraproduktiv sein können, da sein neuer Vater es ihm wegnehmen konnte und somit kein Rechtsmittel mehr verfügbar gewesen wäre, eine nachträgliche Versklavung zu verhindern. Ohne weitere Quellen wird man hier keine endgültige Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit treffen können, wenn auch deutlich ist, dass es durchaus sachlich-juristische Gründe gegeben haben kann, dass auch dieses Dokument in Ananis (II) Archiv sich fand.⁴⁸

Von besonderem Interesse ist B3.13 (Jahr 402), ein Dokument über ein Darlehen, das Anani (II) aufgenommen hat. Solche Darlehensdokumente wurden für den Gläubiger – hier ein gewisser Pahnum – ausgestellt und verblieben bei diesem, solange die Schuld nicht beglichen wurde, damit dieser es gegebenenfalls in einem Prozess vorweisen konnte. Wenn dieses Dokument sich aber im Archiv des Schuldners Anani (II) findet, so bedeutet dies folglich, dass das Darlehen zurückgezahlt war. Dass Anani (II) dieses Dokument aufbewahrte, kann damit erklärt werden, dass eine Schuldurkunde in den Händen des Schuldners als Beleg galt, dass die Schuld bezahlt worden war.⁴⁹

Die rechtliche Bedeutung von B3.7 aus dem Jahr 420, die dieses Dokument für Anani (II) und seine Frau Jehoišma gehabt haben könnte, ist unklar. Die Urkunde hat die Überschreibung von Rechten an einem Haus durch Anani (I) an seine Tochter Jehoišma zum Inhalt, die aber im Jahr 404 und 402 durch B3.10

48 Dies wurde von PORTEN 1968, S. 234, bezweifelt; vgl. auch YARON 1961[a], S. 5-6.40.

49 Ein anderes Beispiel für eine zurückgegebene Schuldurkunde dürfte B3.1 sein, die aus dem Jahr 456 stammt. Sie beurkundet ein Darlehen von 4 Schekel Silber, das Mešullam bar Zakkur einer gewissen Jehohen gewährt hat. TAD ordnet dieses Dokument dem Archiv des Anani zu, was aber, abgesehen davon, dass das Dokument wohl kaum an derselben Stelle gefunden wurde (s.o.), auch inhaltlich nicht plausibel ist. Träfe dies zu, so wäre die Urkunde ja immer im Bereich der «Familie» Mešullams bzw. seiner Rechtsnachfolger geblieben, was bedeuten würde, dass sie nie bezahlt und offenkundig auch nie eingefordert wurde. Daher ist es viel wahrscheinlicher, dass das Dokument aus dem Archiv der Jehohen stammt, die die Schuld bezahlt, die Urkunde ausgehändigt bekommen und als Beleg für die Rückzahlung aufbewahrt hat.

und 11 erweitert und auf eine neue rechtliche Basis gestellt wurden. Damit war das Dokument von 420 (B3.7) prozessrechtlich obsolet, was erklären könnte, warum wohl schon in der Antike die Außenaufschrift und möglicherweise auch die Zeugenliste entfernt worden war und nur noch der Inhaltsteil aufbewahrt wurde. Möglicherweise war das Dokument im Kontext der Überschreibungen von 404/402 geöffnet und dann der Vollständigkeit halber oder zur späteren Information über den offensichtlich komplexen Vorgang mit den beiden neuen Dokumenten zusammen aufbewahrt worden.

2.2.3 Zusammenfassung

Das Privatarchiv des Anani (II) und seiner Frau Jehoišma entspricht grundsätzlich dem Archiv des Jedanja. Wie jenes enthält auch dieses nur Rechtsdokumente, die einen Bezug zum Besitz und rechtlichen Status der Archiveigner haben und aus einer überschaubaren Zeitspanne von 50 Jahren stammen. Dies gilt auch dann, wenn die Urkunde in Bezug auf die Adoption des «Neffen» der Jehoišma (B3.9) an diese oder ihren Ehemann gegeben wurde, um den Personenstandstatus des «Neffen» als Sohn und nicht Leibeigener seines Adoptivvaters nach dem Tod seines leiblichen Vaters zu sichern. Damit hätten Jehoišma bzw. ihr Ehemann den Rechtsstatus eines Rechtswahrers, und auch dieses Dokument würde damit einen Bezug zu ihrer rechtlichen Stellung haben. Während die Dokumente des ersten Archivs aber alle noch geschlossen und für eine Verwendung in einem Prozess geeignete Urkunden waren, enthält das Archiv des Anani auch ein Dokument, das wahrscheinlich schon in der Antike geöffnet worden und damit prozessrechtlich unbrauchbar war. Da es aber einen rechtlichen Vorgang dokumentiert, der eine Vorstufe zu späteren, durch geschlossene Dokumente bezeugte Vorgänge betrifft, ist seine Existenz in diesem Archiv durchaus nachvollziehbar. Die Tatsache, dass alle diese Dokumente entweder nahezu unversehrt erhalten sind bzw. sich sonst nahezu vollständig rekonstruieren lassen und es Hinweise gibt, dass sie erst nach ihrer Auffindung zerstört worden waren, lässt vermuten, dass sie ähnlich wie das erste Archiv ursprünglich in einem Kasten, oder, wie das nächste Archiv, in einem Beutel deponiert worden waren, wodurch sie weitgehend geschützt waren.

2.3 Das Briefarchiv des Nahthor

2.3.1 Rekonstruktion des Archivs

Ein völlig anderes Archiv liegt mit dem Briefarchiv des Nahthor, eines Beamten des Satrapen Aršames, vor, das 1954 von Driver publiziert wurde (A6.3-16). Obwohl die Fundumstände völlig unbekannt sind, spricht die Tatsache, dass sie nicht nur zusammen, sondern auch mit einer Ledertasche und einer Sammlung

von Bullen gekauft wurden, dafür, dass sie ursprünglich in dieser Tasche aufbewahrt worden waren.⁵⁰

2.3.2 *Inhalt des Archivs*

Das Archiv⁵¹ besteht aus zwei unterschiedlichen Gruppen von Briefen. Die eine Hälfte (A6.10-16) sind Briefe, die an den Beamten Nahthor adressiert waren und alle mit seinen Dienstaufgaben in Verbindung stehen.⁵² Dies gilt dann auch für A6.9, der die Ausgabe für die Rationen regelte, die Nahthor bei seiner Reise im Auftrag Aršames' nach Ägypten zustanden.

Die übrigen Briefe handeln zumeist von Psamšek, dem Vorgänger Nahthors (A6.10,1), sind aber nicht an diesen adressiert (A6.3-4; A6.8). Dementsprechend stehen in diesen Briefen auch nicht die Dienstaufgaben Psamšeks zur Diskussion, sondern sie bestätigen die Autorität dieses Beamten in Ägypten. So weist Aršames in A6.4 einen anderen Beamten an, dass er Psamšek als Verwalter seiner Domäne in der Nachfolge des Vaters handeln lassen soll. A6.3 greift in einen Konflikt bezüglich früherer Leibeigener ein, die offenkundig die Zeit, die Psamšek brauchte, um sein Amt anzutreten, nutzten, unter Mitnahme von Diebesgut zu fliehen. Aršames spricht hier Psamšek als Nachfolger seines Vaters die Entscheidungsgewalt über diese Leibeigenen zu. A6.8 weist einen anderen Beamten rechtsverbindlich an, Psamšek in Bezug auf die Domäne und einen Truppenteil zu gehorchen. Mithin handeln alle diese Briefe von den Rechten Psamšeks bzw. seiner Autorität als Beamter und Verwalter des Aršames. A6.7, ein Brief, in dem Aršames die Haftentlassung einer Gruppe kilikischer Arbeiter fordert, so dass diese wieder auf seiner Domäne Dienst tun können, schlägt ein vergleichbares Thema an, obwohl in ihm Psamšek nicht erwähnt wird. Aber auch die stark zerstörten Briefe A6.5 und 6 handeln offenkundig von der Verwaltung der Domäne des Aršames in Ägypten.

50 Vgl. DRIVER 1954, S. 1-2.

51 Zu den Texten und insbesondere zu ihrer rechtlichen Bedeutung vgl. jetzt auch KOTTSEPER 2012.

52 A6.10 ist eine rechtsverbindliche Verwarnung Aršames gegen Nahthor, mit dessen Leistungen er nicht zufrieden ist; A6.11 teilt Nahthor eine Entscheidung in einem Rechtsfall mit, der entsprechend er dann handeln soll; A6.12 weist ihn an, einen Bildhauer eine Statue anfertigen zu lassen und ihm Rationen zur Versorgung auszugeben; A6.13 ist eine Anweisung, sich um die Angelegenheit einer anderen Domäne in Ägypten zu kümmern; A6.14 ist eine Aufforderung, dafür zu sorgen, dass die Einkünfte einer anderen Domäne nach Babylonien gebracht werden sollen; A6.15 ist eine Reaktion auf Klagen über Nahthor und sein Vorgehen gegen andere, und eine Anweisung, wie er sich korrekt verhalten soll; A6.16 ist offenkundig eine Reklamation über falsche Güter, die Nahthor gesandt hat.

2.3.3. Zusammenfassung

Aus der gegebenen Übersicht zeigt sich recht eindrücklich, dass das vorliegende Archiv unter dem Gesichtspunkt der Amtsgeschäfte des Nahthor zusammengestellt ist. Dazu gehören natürlich die Schreiben, die seine Amtspflichten betreffen und entsprechende Anweisungen enthalten, aber auch die Schreiben aus der Zeit seines Vorgängers, die die Autorität des Verwalters an sich bzw. das Dienstverhältnis von Untergebenen betreffen. Dass in diesem Archiv offenkundig keine direkte Dienstanweisung an seinen Vorgänger zu finden ist, zeigt, dass entweder Nahthor bei seinem Dienstantritt diese als für seine Aufgabe irrelevant ausgesondert hat, oder aber, dass Psamšek bei der Übergabe der Dokumente nur solche weitergab, die für das Tagesgeschäft seines Nachfolgers noch von Bedeutung sein konnten, wozu er sicher nicht die konkreten Dienstanweisungen, die er selber erhalten hatte, rechnete. Es handelt sich hiermit also um ein deutlich sachbezogenes Archiv, das im Wesentlichen nur die älteren Dokumente aufbewahrt, die für den aktuellen Archivinhaber von Bedeutung waren. Dem entspricht, dass auch hier wirklich alte Dokumente aus früheren Zeiten, etwa aus der Dienstzeit von Psamšeks Vater, nicht vorliegen und wir von diesem nur indirekt aus den Briefen aus der Zeit von Psamšeks Dienst erfahren (A6.3-4).

2.4 DIE TEXTE VOM WADI DALIYE

1962 wurde von Beduinen in einer Höhle im Wadi Daliye bei Jericho eine Sammlung von Dokumenten entdeckt, die dort offenbar im Zusammenhang mit den Wirren am Ende der Perserzeit von Flüchtlingen aus Samaria mitgebracht worden waren, die dann in der Höhle ihren Tod fanden.⁵³ Die Texte selbst waren offenkundig noch alle aufgerollt und gesiegelt gewesen, wenn auch einige wohl schon vor ihrer Auffindung stark verrottet waren, andere möglicherweise durch die Beduinen geöffnet wurden. So fanden sich auch eine große Anzahl von Bullen, mit denen die Rollen versiegelt gewesen waren, sowie Reste der Schnüre, mit denen man sie umwickelt hatte.

Soweit es die zum Teil erheblich zerstörten Texte erkennen lassen, handelt es sich bei diesen um Handels- und Rechtsurkunden, wobei die Mehrzahl sich auf den Sklavenhandel (WDSP 1-9, 18-20, 22, 26) oder den Verleih von Sklaven (WDSP 10, 12-13, 17, 27) beziehen. WDSP 14 und 15 handeln von Immobilien, WDSP 16 vielleicht von einem Weingarten, während WDSP 11, 21 und 23-25 das Objekt der Rechtsvorgänge nicht mehr erkennen lassen. WDSP 28-37 sind zu zerstört, um noch mit ausreichender Sicherheit ihr Thema und ihre Rechtsgattung zu bestimmen. Die Urkunden stammen aus der Zeit von 375 bis spätestens

⁵³ Vgl. den Fundbericht in Cross 1963 und Anm. 56; die massgeblichen Editionen sind Gropp 2001 und jetzt Dušek 2007.

332 v. Chr.⁵⁴ Da in mehreren Texten, die aus der Zeit von 335 und früher stammen, ein gewisser Jehonur bar Laneri insbesondere als Käufer von Sklaven auftritt, in einer anderer Gruppe von Dokumenten, die etwa in die Zeit von 375-340 datieren, Jehopadaini bzw. sein Sohn Netira in dieser Funktion begegnen, geht Dušek davon aus, dass zumindest ein großer Teil der Texte den Archiven der genannten Personen zuzuordnen sei.⁵⁵ Dies ist möglich, aber nicht zu sichern. Dass alle Dokumente an einer einzigen Stelle in der relativ großen Höhle, die über hundert Flüchtlinge beherbergt hatte, gefunden wurden,⁵⁶ kann man zwar damit erklären, dass hier befreundete Familien ihre Dokumente zusammen verborgen hatten. Möglich ist aber auch, dass solche Urkunden in einem zentralen Archiv einer Institution gesammelt waren, deren Aufgabe es war, insbesondere Transaktionen von Leibeigenen zu kontrollieren und/oder zu gewähren, dass der Status der Betroffenen als Unfreie nachweisbar war. In einer antiken Stadtgesellschaft spielte dies eine große Rolle.⁵⁷

Trotz der großen Unsicherheit darüber, ob wir es hier mit einem oder mehreren Archiven zu tun haben und wem diese dienten, zeigt auch dieser Textfund grundsätzlich, dass solche Archive nicht beliebige Dokumente enthielten, sondern inhaltliche Schwerpunkte hatten. Und sie dienten nicht zur Aufbewahrung obsolet gewordener Dokumente, sondern, wie die kurze Zeitspanne von 40 Jahren zeigt, enthielten sie durchweg nur solche, von denen man annahm, dass sie noch geschäftlich oder juristisch gebraucht wurden. Im Hinblick auf Leibeigene waren Handels- und Freilassungsurkunden nach dem Tod des betreffenden Leibeigenen im Normalfall obsolet oder allenfalls noch für seine direkten Kinder von Bedeutung. Dies entspricht dem Zeitraum von ca. 40 Jahren aus der die Urkunden stammen. Dass ein Sklave länger als 40 Jahre lebte oder als Leibeigener von Interesse war, dürfte eher die Ausnahme gewesen sein.

2.5 Sammeltexte als Archive

Ebenfalls als eine Art von Archiv können die Rollen angesprochen werden, die Abschriften oder Zusammenfassungen von Einzeldokumenten enthielten und wiederum in Ägypten gefunden wurden. Dabei sind folgende Formen belegt:

54 Vgl. DUŠEK 2007, S. 441-445.

55 Vgl. DUŠEK 2007, S. 458-466.

56 Vgl. CROSS 1963, S. 113-114: «the cave of the papyri ... penetrates into the southern cliff-side for some 65 meters. ... The find spot proved to be in a remote recess of a deep passageway. ... The number of skeletons ... found ... was staggering. Dr. Lapp reports more than eighty recovered in the first campaign, and estimates that the full count ... may reach 200».

57 Auch die Rechtsurkunden hinsichtlich von Immobilien könnten bei einer solchen Institution hinterlegt sein, zumal die erhaltenen Reste nicht erkennen lassen, um was es bei ihnen im Einzelnen geht.

- 1 Rollen, die Abrechnungen enthalten. Insbesondere eindrücklich ist hier die Erstbeschriftung des Ahīqar-Palimpsests (C3.7). Dieser wohlbekannte Weisheitstext wurde auf eine Rolle geschrieben, die aus Blättern von mindestens zwei älteren Rollen zusammengesetzt war.⁵⁸ Dabei enthielten diese älteren Rollen einzelne Reporte darüber, welche Schiffe man an welchem Tag bei ihrer Ankunft bzw. Abfahrt inspiziert hatte, was sie an Ladung mit sich führten und welche Abgaben man erhoben hatte. Die einzelnen Monate werden durch Summenangaben abgeschlossen, wie auch eine Zusammenfassung der Daten am Ende der Rollen zu finden war. Da diese Rollen offenkundig in einem Zug geschrieben und nicht Tag für Tag ergänzt wurden, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass dem Schreiber einzelne Dokumente vorlagen, deren Angaben er hier nicht nur zusammenfasst, sondern detailliert dokumentiert. Solche Rollen ersetzen somit die Sammlung bzw. ein wohlgeordnetes Archiv der einzelnen Schriftstücke. Von besonderer Bedeutung ist aber auch, dass solche Schriftrollen nur für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt wurden. So wurde ihr Inhalt nach einigen Jahren gelöscht und der Papyrus für einen literarischen Text genutzt. Damit entsprechen sie den bisher behandelten Archiven in zwei wesentlichen Aspekten: Sie haben eine klare Funktion, d.h. sie sind keine beliebige Sammlung von Dokumenten, und sie sind nicht auf die Sicherung der Dokumente für einen beliebig langen Zeitraum angelegt, sondern werden offenkundig dann aufgegeben, wenn ihre Funktion erfüllt ist. Es sind also keine Archive für die Nachwelt, sondern funktionale Sammlungen für die Gegenwart.
- 2 Dass einzelne Dokumente als Abschriften in Rollen gesammelt wurden, illustriert auch C3.13. Dass diese Rolle Einzeldokumente archiviert, wird nicht nur darin deutlich, dass die einzelnen Dokumente zumeist deutlich durch eine Leerzeile und einen horizontalen Strich am rechten Rand voneinander abgesetzt sind, sondern insbesondere dadurch, dass die einzelnen Texte teilweise einen unterschiedlichen formalen Aufbau haben und sogar noch ihre Überschriften wie זכרן «Memorandum» (Z. 1, 10, 44, 50) oder זכרן ל «Memorandum über» (Z. 46, 48) enthalten.⁵⁹ Es handelt sich also um eine Sammlung von Memoranden, die, soweit der erhaltene Text es erkennen lässt, alle den Transfer von Gütern zum Thema haben, so dass auch hier themenorientiertes Archiv vorliegt.
- 3 Schließlich sei auf die Sammlungen von Gerichtsprotokollen verwiesen, von denen sich mehrere in Saqqara gefunden haben (B8.1-12). Wie in C3.13 sind

⁵⁸ Vgl. hierzu jetzt KOTTSIEPER 2009, S. 152-156.

⁵⁹ Vgl. A4.9 als Beispiel eines einzelnen Memorandums; dass die Einzeldokumente auch anders beginnen konnten, zeigt Z. 23, wo mit זכרן möglicherweise eine Orts- oder Zeitangabe am Anfang stand.

dabei die einzelnen Fälle durch Leerzeilen (B8.2; B8.4; B8.7), Striche an den Seiten (B8.2) oder sogar durch ein stilisiertes \aleph in einer Leerzeile (B8.5) oder nur durch Absatzschreibung (B8.6) voneinander getrennt. Dabei belegen B8.7 und 8, dass die einzelnen Dokumente durchaus auch unterschiedliche Schritte bei der Rechtsfindung in einem einzelnen Fall betreffen konnten. So sind in diesen Rollen einzelne Vernehmungsprotokolle, die offenkundig sukzessive durchgeführt worden waren, mit Leerzeile und Strich voneinander getrennt.

Solche Rollen sind Zeugen einer Art «amtlichen» Archivierung von Dokumenten über Einzelvorgänge, wobei auch hier die Ausrichtung auf eine bestimmte Funktion grundlegend ist. Es sind nicht einfach Dokumentensammlungen oder Urkundenbücher, die alle möglichen Dokumente und Urkunden beinhalten, sondern Rollen, in denen Dokumente zu einem amtlichen Aufgabenbereich in Abschriften gesammelt wurden. Dabei handelt es sich nicht um Rechtsurkunden, sondern um informative Dokumente, deren Informationen zu einem Thema oder Bereich auf diese Weise archiviert wurden. Offenkundig konnten aber diese Archivrollen dann, wenn ihre Informationen nicht mehr gebraucht wurden, anderen Zwecken zugeführt werden. Dies belegt nicht nur das Ahiqar-Palimpsest, sondern z.B. auch B8.2, dessen Einzeldokumente in eine Rolle geschrieben wurden, die ursprünglich andere Verwaltungstexte enthielt.

3 ZUSAMMENFASSUNG

Die Durchsicht der Textgruppen bzw. Texte, die mit hinreichender äußerer Evidenz als Zeugen ursprünglicher und nicht erst modern rekonstruierter Archive angesprochen werden können, ergibt ein erstaunlich klares Bild. Solche Archive enthielten Dokumente, die für den Archivbesitzer eine konkrete Funktion in der Gegenwart hatten. Sie dienten nicht der Aufbewahrung beliebiger Schriftstücke, die man möglicherweise aus «sentimentalen» Gründen behalten wollte. Dementsprechend enthalten die Archive der Privatpersonen Rechtsdokumente, die sich auf die Besitzstandsrechte und/oder den Rechtsstatus des Archiveigners beziehen. Es sind keine Familienarchive, die der Familiengeschichte dienen, sondern aus der Vergangenheit werden normalerweise nur solche Dokumente aufbewahrt, die noch für die Gegenwart in ihrer Funktion als Rechtsdokumente eine Funktion haben.

Dies entspricht den Archiven mit einem institutionellen Hintergrund. Da es hier nicht darum ging, den Rechtsanspruch einer Privatperson zu sichern, sondern die Verwaltung mit Informationen über Abläufe zu versorgen, war hier eine sekundäre Form der Archivierung beliebt: die Abschrift einzelner Urkunden zu einem bestimmten Themenbereich. Der Vorteil liegt auf der Hand. Eine Rolle lässt sich leichter transportieren oder deponieren als eine größere Anzahl einzelner Papyrusblätter oder Dokumente – und in ihr lassen sich die Informa-

tionen auch gleich fest in eine sachliche oder zeitliche Ordnung bringen. Aber auch hier gilt der Grundsatz, dass ein solches Archiv nicht für die Nachwelt angelegt wurde, sondern für einen zeitnahen Gebrauch, nach dem es obsolet wurde und entsprechend entsorgt werden konnte.

Das Archiv des Beamten Nahthor entspricht den Privatarchiven darin, dass es sich deutlich auf die Funktion und das damit verbundene Amt einer einzelnen Person bezieht.

Möglicherweise belegen die Dokumente aus dem Wadi Daliye, dass insbesondere für Rechtsurkunden in Bezug auf Leibeigene im Palästina der ausgehenden Perserzeit auch zentrale Archive existieren konnten, durch die eine Institution den für eine Gesellschaft rechtlich und sozial konflikträchtigen Bereich des Status von Freien und Unfreien kontrollieren konnte, in dem sie die entsprechenden Urkunden sammelte und so vor Zerstörung sicherte. Aber auch hier findet sich kein Hinweis darauf, dass solchen Archiven eine Funktion über die Gegenwart hinaus zugesprochen wurde. Falls diese Dokumente jedoch aus Privatarchiven stammen sollten, so würden diese den in Ägypten gefundenen funktional entsprechen.

- BOTTA 2009
A. F. BOTTA, *The Aramaic and Egyptian Legal Traditions at Elephantine*, Library of Second Temple Studies 64, Edinburgh.
- COWLEY 1923
A. COWLEY, *Aramaic Papyri of the Fifth Century B.C.*, Oxford.
- CROSS 1963
F. M. CROSS, *The Discovery of the Samaria Papyri*, «The Biblical Archaeologist», 26, S. 109-121.
- DRIVER 1954
G. R. DRIVER, *Aramaic Documents of the Fifth Century B.C.*, Oxford.
- DUŠEK 2007
J. DUŠEK, *Les manuscrits araméens du Wadi Daliyeh et la Samarie vers 450-332 av. J.-C.*, Culture and History of the Ancient Near East 30, Leiden.
- FRIEDMAN 1980
M. A. FRIEDMAN, *Jewish Marriage in Palestine*, I, Tel Aviv-New York.
- GRELOT 1972
P. GRELOT, *Documents araméens d'Égypte*, LAPO 5, Paris.
- GROPP 2001
D. M. GROPP, *The Samaria Papyri from Wadi Daliyeh*, in: D. M. GROPP et al., *Wadi Daliyeh II: The Samaria Papyri from Wadi Daliyeh. Qumran Cave 4. XXVIII: Miscellanea. Part 2*, DJD 28, Oxford.
- HALÉVY 1907
J. HALÉVY, Rezension zu SAYCE-COWLEY 1906, «Revue Semitique», 15, S. 108-112.
- HONROTH-RUBENSOHN-ZUCKER 1909
W. HONROTH, O. RUBENSOHN und F. ZUCKER, *Bericht über die Ausgrabungen auf Elephantine in den Jahren 1906-1908*, «Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde», 46, S. 14-61.
- KOTTSSIEPER 2009
I. KOTTSSIEPER, «Look, son, what Nadab did to Ahikaros...». *The Aramaic Ahiqar Tradition and its Relationship to the Book of Tobit*, in: D. DIMANT und R. G. KRATZ (eds.), *The Dynamics of Language and Exegesis at Qumran*, Forschungen zum Alten Testament 2. Reihe, 35, Tübingen.
- KOTTSSIEPER 2012
I. KOTTSSIEPER, *Briefe als Rechtsurkunden: Zu einigen aramäischen Briefen des Aršames*, in: U. YIFTACH-FIRANKO (ed.), *Legal Documents in Ancient Societies (LDAS) I. The Letter: Law, State, Society and the Epistolary Format in the Ancient World*, Proceedings of a Colloquium held at the American Academy in Rome 28-30.9.2008, PHILIPPIKA. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 55/1, Wiesbaden (im Druck).
- KRAELING 1953
E. G. KRAELING, *The Brooklyn Museum Aramaic Papyri*, New Haven.
- MUFFS 2003
Y. MUFFS, *Studies in the Aramaic Legal Papyri from Elephantine*, HdO 1/66, Leiden-Boston.
- PORTEN 1968
B. PORTEN, *Archives from Elephantine*, Berkeley-Los Angeles-London.
- PORTEN-YARDENI 1986-1999
B. PORTEN und A. YARDENI, *Textbook of Aramaic Documents from Ancient Egypt*, I-IV, Jerusalem (= TAD I-IV).
- SAYCE-COWLEY 1906
A. H. SAYCE und A. E. COWLEY, *Aramaic Papyri Discovered at Assuan*, London.

SEGAL 1983

J.B. SEGAL, *Aramaic Texts from North Saqqâra with some Fragments in Phoenician*, Excavations at North Saqqâra 4, London.

SZUBIN-PORTEN 1983[a]

H.Z. SZUBIN und B. PORTEN, *Testamentary Succession at Elephantine*, «Bulletin of the American Schools of Oriental Research», 252, S. 35-46.

SZUBIN-PORTEN 1983[b]

H.Z. SZUBIN und B. PORTEN, *Litigation concerning Abandoned Property at Elephantine (Kraeling 1)*, «Journal of Near Eastern Studies», 42, S. 279-284.

YARON 1961[a]

R. YARON, *Introduction to the Law of the Aramaic Papyri*, Oxford.

YARON 1961[b]

R. YARON, *Notes on Aramaic Papyri II*, «Journal of Near Eastern Studies», 20, S. 127-130.